Staatsanwaltschaft Memmingen



Staatsanwaltschaft Memmingen Hallhof 1+4, 87700 Memmingen

An die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin Sachbearbeiter Oberstaatsanwalt Thamm

> Telefon / Durchwahl 08331/105-333

> **Telefax** +499621/96241-2140

Datum 11. März 2024

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf BT-Drs. 20/9720 (Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls)

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. März 2024

1. Zusammenfassung

Der Straftatbestand des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Absatz 4 StGB sollte auch über den 11. Dezember 2024 hinaus und unbefristet eine Katalogstraftat gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StPO sein.

2. Praktische Bedeutung

Bei der Staatsanwaltschaft Memmingen war im Jahr 2023 ein Ermittlungsverfahren anhängig, in dem zunächst "nur" zwei Wohnungseinbruchdiebstähle in dauerhaft genutzte Privatwohnungen gegenständlich waren, die sich in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ereignet hatten. Die Täterschaft hatte Schmuck in einem

Gesamtwert von mehreren Tausend Euro entwendet. Aufgrund von Zeugenangaben konnte bereits wenige Tage nach Begehung der Taten ein Anfangsverdacht gegen einen konkreten Beschuldigten begründet werden. Durch die Aussagen der Zeugen war auch bekannt, dass sich dieser Beschuldigte in Begleitung jedenfalls eines weiteren Mittäters befunden hatte. Eine bandenmäßige Begehung konnte zu diesem Zeitpunkt zwar nicht ausgeschlossen, aber eben auch noch nicht konkret begründet werden.

Infolge des Umstandes, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl im Sinne des § 244 Absatz 4 StGB durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGB. I S. 2121), das am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, eine Katalogstraftat gemäß § 100a Absatz 2 StPO war und ist, konnten in diesem konkreten Einzelfall umfangreiche verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wie eine Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a Absatz 1 StPO, ein Einsatz technischer Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten gemäß § 100i StPO sowie eine längerfristige Observation gemäß § 163f StPO gegen den Beschuldigten initiiert werden.

Letztlich gelang es gerade auch wegen des Einsatzes dieser verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, den Beschuldigten nicht nur aufgrund der beiden Wohnungseinbruchdiebstähle in dauerhaft genutzte Privatwohnungen, die Ausgangspunkt des Ermittlungsverfahrens waren, festzunehmen und anzuklagen, sondern auch diesem eine Serie von insgesamt neun Diebstahlstaten, von denen allein fünf eine dauerhaft genutzte Privatwohnung betrafen, zur Last zu legen. Zudem konnte ein Mittäter, der an fünf dieser Diebstahlstaten beteiligt war und bei dem es sich um eine Person handelte, die nur zur Begehung von Straftaten in die Bundesrepublik Deutschland gekommen war, ermittelt, festgenommen und angeklagt werden. Schließlich wurde im Rahmen der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen festgestellt, dass der Hauptbeschuldigte mit Kokain in nicht geringen Mengen Handel treibt. In diesem Zusammenhang wurden knapp 500 Gramm qualitativ hochwertiges Kokain sichergestellt, die so nicht in den Umlauf gelangten.

Dieser Ermittlungserfolg war und ist entscheidend darauf zurückzuführen, dass es sich beim Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung seit dem 13. Dezember 2019 um eine Katalogstraftat im Sinne des § 100a Absatz 2 StPO handelt.

- Evaluierung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO im Hinblick auf den Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung im Jahr 2022
- a) Ausweislich des Berichts des Bundesministeriums der Justiz zur Evaluierung zur Effizienz des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden, soweit die Landesjustizverwaltungen Angaben machen konnten, was auf lediglich zwei nicht zutraf, im Jahr 2022 in den Bundesländern in 0,08 Prozent bis 3,07 Prozent der Ermittlungsverfahren, die wegen des Verdachts des Wohnungseinbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung geführt wurden, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen angeordnet.
- b) Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.596 Ermittlungsverfahren geführt, in denen der Wohnungseinbruchdiebstahl als führendes und damit schwerwiegendstes Delikt im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren erfasst wurde. Im Rahmen einer händischen Auswertung konnte zudem festgestellt werden, dass nur in 21 Ermittlungsverfahren Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen ausschließlich wegen eines Wohnungseinbruchdiebstahls auf staatsanwaltschaftlichen Antrag hin richterlich angeordnet wurden. Dies bedeutet, dass in Bayern im Jahr 2022 in nur 1,62 Prozent der Fälle von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde. In 13 dieser Ermittlungsverfahren erbrachte die Überwachung der Telekommunikation demgegenüber Ergebnisse, die für das Verfahren relevant waren. Hieraus folgt einerseits, dass entsprechende Maßnahmen nur punktuell und zielgerichtet bei geeigneten Fallkonstellationen eingesetzt werden und dass daher das Grundrecht aus Artikel 10 GG in hohem Maße Beachtung findet. Demgegenüber konnten die Maßnahmen in 61,9 Prozent auch erfolgreich durchgeführt werden, wobei in einem dieser Verfahren sogar ein in den Verdacht der Beteiligung an den Taten geratener Beschuldigter durch die Telekommunikationsüberwachung entlastet werden konnte.

4. Auswirkungen auf die Opfer und das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit

Beim Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Absatz 4 StGB handelt es sich um ein Verbrechen, das für die Opfer weitreichende und tiefgehende psychische Folgen wie Panikattacken und langwierige Angstzustände haben kann. Die Opfer fühlen sich oftmals in erheblichem Maße in ihrer Privatsphäre verletzt, weil in die Wohnung als Rückzugsort eingedrungen wird. Bei den Opfern ist hier häufig ein Gefühl von Fassungslosigkeit und Ohnmacht festzustellen, das zumeist schwerer wiegt als der materielle Verlust durch den Diebstahl an sich. Dementsprechend wirken sich diese Taten in erheblichem Maße negativ auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit aus.

- Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der
 Telekommunikationsüberwachung für die Aufklärung von
 Wohnungseinbruchdiebstählen in dauerhaft genutzte Privatwohnungen
- a) Die Aufklärung von Wohnungseinbruchsdiebstählen in dauerhaft genutzte Privatwohnungen und damit die Aufklärung von Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht sind, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen im Gesetzesentwurf BT-Drs. 20/9720 vom 12. Dezember 2023 zweifellos ein legitimes Ziel.
- b) Die dauerhafte Aufnahme des Wohnungseinbruchdiebstahls gemäß § 244 Absatz 4 StGB in den Katalog der Straftaten nach § 100a Absatz 2 StPO stellt eine besonders effektive Möglichkeit dar, in geeigneten Fällen das Verbrechen des Wohnungseinbruchdiebstahls unter Heranziehung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere der Telekommunikationsüberwachung, aufzuklären. Dies gilt insbesondere dann, wie das unter Ziffer 2. dargestellte Beispiel aus der Praxis zeigt, wenn der Verdacht von Serientaten eines einzelnen oder auch zweier Täter besteht bzw. wenn zwar Hinweise für eine bandenmäßige Begehung vorhanden sind, ohne dass eine solche aber bereits in ausreichend konkretem Maße begründet werden könnten, um eine Telekommunikationsüberwachung darauf zu stützen. Denn gerade zu Beginn der Ermittlungen ist bei Bandentaten die Bandenstruktur oftmals (noch) nicht erkennbar. Eine weitere Aufhellung dieser Taten kann, auch

- aufgrund des konspirativen Vorgehens der Beschuldigten, zwar nicht nur, aber jedenfalls auch mithilfe der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
- c) Von erheblicher Bedeutung ist, dass durch die Aufnahme des § 244 Absatz 4 StGB in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO auch weitere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen ermöglicht werden. Insofern ist auf die Verkehrsdatenerhebung nach § 100g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO. einschließlich der Funkzellenabfrage nach § 100g Absatz 3 Satz 1 StPO, bei der es sich beim Vorliegen der weiteren rechtlichen Voraussetzungen zwischenzeitlich um eine Standardermittlungsmaßnahme im Falle eines Wohnungseinbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung durch eine noch unbekannte Täterschaft handelt, hinzuweisen. Gerade die Erhebung von Verkehrsdaten innerhalb einer Funkzelle ist für die Aufklärung von Wohnungseinbruchdiebstählen häufig hilfreich, insbesondere weil hierdurch ermöglicht wird, dass in einer Funkzelle eingeloggte Rufnummern verschiedener Tatorte miteinander abgeglichen werden können, um dann verfahrensfördernde Schlüsse zu ziehen. Zudem sind auch die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum (§ 100f Absatz 1 StPO), die Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten (§ 100k Absatz 1 StPO) oder der Einsatz technischer Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i Absatz 1 StPO) in Betracht zu ziehen. Korrespondierend hiermit wurde der Wohnungseinbruchdiebstahl im Sinne des § 244 Absatz 4 StGB im Übrigen auch durch das 55. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S.2442) zu einem Verbrechen und zu einer besonders schweren Straftat im Sinne des § 100g Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO hochgestuft, was insbesondere für den Zugriff auf retrograde Standortdaten nach § 100g Absatz 1 Satz 3 StPO von Bedeutung ist.
- d) Sollte der § 244 Absatz 4 StGB hingegen wieder aus dem Katalog des § 100a Absatz 2 StPO gestrichen werden, werden künftig weder Maßnahmen nach § 100a StPO noch die weiteren, bereits erwähnten Ermittlungsmaßnahmen ergriffen werden können. Insbesondere die Funkzellenabfrage zur Abklärung von etwaigen Kreuztreffern wird dann regelmäßig ausscheiden. Entsprechende Anordnungen für diese Eingriffsmaßnahmen werden dann nicht mehr ergehen können, weil es zu

Beginn eines Ermittlungsverfahrens schlicht an einem hinreichenden Verdacht für eine bandenmäßige Begehung im Sinne des § 244 Absatz 1 Nummer 2 StGB oder für einen schweren Bandendiebstahl nach § 244a StGB mangelt. Insoweit darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass bereits nach dem Wortlaut des § 100a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO bestimmte den Tatverdacht begründende Tatsachen vorliegen müssen. Bloße Vermutungen für die Existenz einer Bande reichen also gerade nicht aus. Gelingt der Nachweis bandenmäßigen Handelns erst nach aufwändigen Ermittlungen, liegt die Tat in der Regel länger zurück. Dann dürfte die Tatbeute bereits abgesetzt und damit verloren sein. Werden den Strafverfolgungsbehörden bereits zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen verwehrt, ist auch eine weitere Tataufklärung dahingehend, ob eine bandenmäßige Begehungsweise vorliegt, im Ergebnis nicht bzw. kaum möglich. Das Stadium, das im Ermittlungsverfahren erforderlich wäre, um entsprechende Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der bandenmäßigen Begehung durch den Richter anordnen lassen zu können, wird absehbar nur in sehr wenigen Fällen erreicht werden. Folge ist, dass die Verfahren in einem frühen Stadium eingestellt werden müssen, weil eine weitere Tataufklärung dann nicht mehr möglich sein wird. Hier wäre, wenn der Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Absatz 4 StGB als Katalogstraftat im Sinne des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StPO in Wegfall käme, kein erfolgversprechender Ermittlungsansatz mehr vorhanden. Dies wiederum dürfte erhebliche negative Auswirkungen auf das bereits beschriebene Sicherheitsgefühl der Bevölkerung haben.

e) Eine Aufklärung kann so aber schon in einem frühen Anfangsstadium der Ermittlungen erfolgen, etwa bei festgestellten Kreuztreffern im Rahmen der Auswertung der Funkzellendaten zur Identifizierung der noch unbekannten Täterschaft, im weiteren Verlauf der Ermittlungen zur Aufklärung der konkreten Tatbeteiligung und gegebenenfalls zur Ermittlung weiterer Mittäter samt beweiskräftiger Überführung - nach Möglichkeit auch bei Ergreifung auf frischer Tat. Aufgrund des Kreuztreffers kann sonst allenfalls eine wahrscheinliche Täternummer identifiziert werden. Allein damit wären weitere, zielführende Ermittlungen häufig nicht möglich. Anhand der ermittelten Nummer kann derzeit jedoch nicht nur das gesprochene Wort nach § 100a StPO überwacht und aufgezeichnet werden, sondern unter anderem auch die Standortdaten festgestellt und dadurch weitere Ermittlungsansätze gewonnen werden. Maßnahmen wie zum Beispiel nach

§ 100g StPO würden zwar anhand der in die Zukunft gerichteten Standortdaten ein Bewegungsbild potentieller Wohnungseinbrecher aufzeichnen und möglicherweise auch eine Zuordnung von Wohnungseinbrüchen ermöglichen. Allerdings wären sowohl eine Identifizierung der Beschuldigten, die Zuordnung möglicher Taten und der Tatbeute sowie die Festnahme der Beschuldigten wesentlich erschwert. Zudem könnten Gerichte die Standortdaten für sich lediglich als ein Indiz werden, sodass die Beweisführung für eine etwaige Beteiligung an Straftaten erschwert wäre. Observationsmaßnahmen nach § 163f StPO bzw. der Einsatz technischer Mittel nach § 100h StPO können in der Regel nur begleitend zu den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen eingesetzt werden und liefern ebenfalls für sich genommen häufig nur unzureichende Erkenntnisse.

- f) Zudem ist zu sehen, dass die Anordnung einer entsprechenden Maßnahme gerade nicht regelmäßig beim bloßen Vorliegen eines Wohnungseinbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung möglich ist. Denn die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme setzt überdies voraus, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt, § 100a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre, § 100a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO, wodurch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei dieser besonders grundrechtsintensiven Ermittlungsmaßnahme im besonderen Maße Rechnung getragen wird. Letztlich belegt auch die Auswertung der Verfahrenszahlen für das Jahr 2022, dass mit Augenmaß von der Möglichkeit der Überwachung nach § 100a Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StPO Gebrauch gemacht wird und damit der Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 Absatz 1 GG verhältnismäßig ist.
- g) Konkret können durch die aufgezeichneten Gespräche äußerst wichtige und verfahrensrelevante Erkenntnisse, wertvolle Beweise und/oder Ermittlungshinweise in sämtlichen Tatphasen gewonnen werden. Insbesondere werden nicht nur die Geräte- und Anschlusskennungen identifizierbar, sondern auch die Inhalte der geführten Gespräche und die handelnden Personen. So sind Erkenntnisse über Namen, Details, Nutzerverhalten und -wechsel zu erlangen und machen Tatserien

nachvollziehbar. Zudem wird die Identifizierung von Mittätern, Gehilfen und Absatzhelfern möglich:

- a. In der Vortatphase können beispielsweise Erkenntnisse zu potentiellen Tatobjekten und den jeweiligen Tatbeteiligten erlangt werden, was insbesondere für die Einsatzvorbereitung im Hinblick auf mögliche Observations- und Zugriffsmaßnahmen und zur Festlegung der Festnahmekräfte und deren Stärke von Relevanz ist. Zudem kann über die Gesprächsinhalte und die Stimmen eine schnelle Identifizierung der Anschlussnutzer gelingen, da die regelmäßig professionell und konspirativ vorgehenden Täter überwiegend SIM-Karten mit nichtexistenten Anschlussinhabern benutzen.
- b. In der Haupttatphase können bei einer entsprechenden Liveübertragung an den Tatörtlichkeiten Erkenntnisse zum Tatablauf, zu den handelnden Tätern sowie den angegangenen Tatobjekten gewonnen werden, was ebenfalls für die Ermittlungen und die Koordinierung von Festnahmen von großer Bedeutung ist.
- c. In der Nachtatphase sind die Erkenntnisse aus den überwachten Telekommunikationsgesprächen schließlich auch bei Ermittlungen zum Absetzen und Verwerten der Tatbeute hilfreich, insbesondere um Tatbeute im Nachgang schnell und gerichtsverwertbar zu sichern und auch einzelnen Tatörtlichkeiten bzw. Geschädigten zuordnen zu können. Vereinzelt kann zudem festgestellt werden, dass die Tatbeteiligten sich in dieser Phase nochmals über den Tatablauf selbst und über die daran Beteiligten austauschen.
- h) Neben der Täteridentifizierung, der Überführung von Serientätern sowie der Aufhellung von Täter- bzw. Mittäterstrukturen ermöglichen die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im günstigsten Fall auch die Identifizierung von "Hintermännern". Damit einhergehend kann auch das übergeordnete Ziel, Täterstrukturen, zum Teil auch international agierender und organisierter Kriminalität, nachhaltig zu zerstören, mit sehr viel höherer Wahrscheinlichkeit erreicht werden als ohne eine Telekommunikationsüberwachung. Auch hierzu kann nochmals auf das unter Ziffer 2. dargestellte Praxisbeispiel verwiesen werden.

6. Fazit

Durch die Aufnahme des § 244 Absatz 4 StGB in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO und die damit neben der Telefonüberwachung zugleich ermöglichten weiteren Ermittlungsmaßnahmen können Hinweise auf die Person des Täters, Erkenntnisse über die Tatplanung oder etwaige zurückliegende Taten gewonnen werden. Nicht selten stellt sich in der Praxis heraus, dass der vermeintliche Einzeltäter in Wirklichkeit gar nicht allein tätig war, sondern eine bestimmte Funktion innerhalb eines komplexen (Täter-)Netzwerks ausgeübt hat. Ohne entsprechende Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen ist es nicht bzw. kaum möglich, derartige Kenntnisse zu erlangen und die Netzwerkstrukturen im günstigsten Fall zu zerschlagen. Um eine effektive Strafverfolgung von Wohnungseinbruchdiebstählen in dauerhaft genutzte Privatwohnungen zu gewährleisten, insbesondere wenn es sich um einen Einzeltäter oder zwei Täter handelt bzw. noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen Bandendiebstahl vorliegen, ist es zwingend erforderlich, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl im Sinne des § 244 Absatz 4 StGB auch über den 11. Dezember 2024 hinaus und unbefristet eine Katalogstraftat im Sinne des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO darstellt.